

Satzung des Abwasserverbandes Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein

In der Fassung der 3. Änderung vom 21.12.2016

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
3. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).
4. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe, für die Stadt Zwingenberg und die Gemeinde Alsbach-Hähnlein (Verbandsgebiet) eine Abwasserreinigungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern und zu erweitern.
Die Ortskanalisationen im Verbandsgebiet werden von den Mitgliedsgemeinden selbst geplant, gebaut und unterhalten. Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Maßnahmen sind im Verbandsplan beschrieben. Der Verband kann seine Aufgaben, soweit erforderlich, auch durch Dritte erfüllen.
2. Der Verband hat nicht die Befugnis, Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgaberechtlichen Vorschriften zu erheben. Diese Befugnis verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Abwasserverbandes sind die Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Zwingenberg, Landkreis Bergstraße.

(§ 4 WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - a) die erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen im Anschluss an die Abwassernetze der Mitglieder zu planen, herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben,
 - b) das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser aufzunehmen, zu behandeln, zu verwerfen und abzuleiten
und
 - c) die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers benötigten Anlagen herzustellen und zu unterhalten.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Fröhlich am 10.1.2001 aufgestellten und von der Verbandsversammlung am 15.11.2001 beschlossenen Plan.

(§ 5 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für die Verbandsaufgabe

1. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgabe zur Verfügung zu stellen.

2. Soweit private Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, sind Gestattungsverträge abzuschließen und Dienstbarkeiten einzutragen. Falls erforderlich, ist das Eigentum an Grundstücken vom Verband zu erwerben.
(§§ 33 ff. WVG)

§ 6 Verbandsorgane

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
2. Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung und
 - b) der Vorstand
(§ 46 WVG)

§ 7 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

3. Die Verbandsversammlung hat zehn Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
4. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder werden von der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Im Verhinderungsfall gibt die Vertreterin/der Vertreter ihre/seine Einladung an eine gewählte Stellvertreterin/einen gewählten Stellvertreter weiter.
Es entfallen auf
 - die Gemeinde Alsbach-Hähnlein fünf Sitze
 - und
 - die Stadt Zwingenberg fünf Sitze.
5. Die gemäß Absatz 2 zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Gemeinden in Hessen gewählt.
1. Scheidet eine Vertreterin/ein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
(§§ 46 ff. WVG)

§ 8 Aufgabe der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände und diese Verbandsatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachträge
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Arbeitsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
8. Beschlussfassung über Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
9. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz
10. Feststellung des Jahresabschlusses
11. Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern
(§ 47 WVG)

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
2. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einer Frist von zehn Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Sie/er hat kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Gesundheitsamt und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt werden zu den Sitzungen geladen. Sie sind befugt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt gemäß § 30 der Satzung spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstag.
5. Die Verbandsversammlung kann beschließen, einzelne Punkte nichtöffentlich zu behandeln.

(§ 48 WVG)

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung stellt die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter die Beschlussfähigkeit fest.
2. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur erneuten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(§ 48 WVG)

§ 11

Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
Datum der Sitzung,
Ort und Zeit der Sitzung,
Anwesende,
welche Gegenstände verhandelt wurden,
welche Beschlüsse gefasst wurden,
welche Anträge gestellt wurden
und
welche Wahlen vollzogen wurden.
Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

2. Die Niederschrift ist von der Leiterin/dem Leiter in der Versammlung und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält eine Abschrift der Niederschrift übersandt. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind bis zum Ablauf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

(§ 15/48 WVG)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und drei weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Jede Mitgliedsgemeinde stellt zwei Vorstandsmitglieder.
2. Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter können nur die beiden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sein.
3. Bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers nimmt ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte wahr.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(§ 52 WVG)

§ 13

Wahl des Vorstandes, Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden in Hessen gewählt
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen.

(§ 53 WVG)

§ 15

Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
2. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - c) die Vorbereitung zur Änderung und Ergänzung der Satzung des Verbandes und des Verbandsplanes,

- d) die Einstellung, Entlassung, Beförderung oder Festsetzung der Vergütung der Dienstkräfte des Verbandes sowie den Erlass von Dienstordnungen und
 - e) die Vergaben im Rahmen der Mittel, die im Haushaltsplan bereitstehen.
3. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bediensteter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 3 erteilt ist.
 4. Der Vorstand kann als Hilfsorgan für die Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen bilden, die ihm unterstehen und denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(§§ 54, 55 WVG)

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen ein. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird; die Vorstandsmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/dem stellvertretenden Verbandsvorsteher geleitet.
4. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher mit.
5. Die stellvertretenden Beisitzer können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen. Sie werden ebenfalls eingeladen.

(§ 56 WVG)

§ 17 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nichtöffentlich sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren können gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
5. Für die Niederschrift gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.

(§ 56 WVG)

§ 18 Geschäfte der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, die nicht durch bestehende Gesetze oder die Satzung der Versammlung oder dem

Verbandsvorstand übertragen sind.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers:

- a) der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
- b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung und Aufsicht über die Verbandsanlagen,
- d) die Sicherstellung der Verbandsumlagen und deren Einziehung,
- e) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Kasse des Verbandes und
- f) die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(§ 54 WVG)

§ 19 Geschäftsführung

Der Verbandsvorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/r ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(§ 57 WVG)

§ 20 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

1. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erhalten für Sitzungen der Organe des Abwasserverbandes, zu denen sie eingeladen sind, ein Sitzungsgeld.
3. Für Bedienstete des Abwasserverbandes, die an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen, ist diese Teilnahme Dienst.

(§ 52 WVG)

§ 21 Haushaltswirtschaft

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass ihn die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann. Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, die bis zum Ende des Haushaltsjahres zu beschließen sind.
2. Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gilt das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
3. Auf die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbandes finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a – 114 u HGO.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 65 WVG)

§ 22 Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung

1. Der Verbandsvorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
2. Für die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften entsprechend.
3. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an die Aufsichtsbehörde.

4. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Bestimmungen des Hessischen Gemeindevirtschaftsrechts sind sinngemäß anzuwenden.

§ 23 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(§§ 28, 29 WVG)

§ 24 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Die Beitragslast verteilt sich nach der Menge
des abgegebenen Frischwassers aus der öffentlichen Wasserversorgung
und
des selbst geförderten Frischwassers aus Brunnen (Eigenwasserförderung) und des Wassers aus Grundwasserhaltungen für
 - a) die Stadt Zwingenberg
in den Gemarkungen Zwingenberg und Rodau einschließlich des Baugebietes Höllberg und Darmstädter Straße, gemäß Darstellung im Verbandsplan, der Stadt Bensheim
und
 - b) für die Gemeinde Alsbach Hähnlein
in den Gemarkungen Alsbach und Hähnlein.

Unberücksichtigt bleiben Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden wie Gartenwasser oder Wassermengen, die in Produktionsprozessen verbraucht werden.

3. Die Mitglieder leisten für das laufende Rechnungsjahr Vorauszahlungen, die sich nach dem Wasserverbrauch im vorhergehenden Jahr errechnen. Spätestens im nächsten Rechnungsjahr werden die endgültigen Beiträge nach dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt und abgerechnet.

(§§ 28 ff. WVG)

§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
2. Das Beitragsverhältnis wird jährlich neu ermittelt und den Verbandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

3. Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat oder
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§ 30 WVG)

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge (Umlage)

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge als Verbandsumlage auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes.
2. Die Erhebung der Umlage kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden. Für die Vollstreckung sind die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 27

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Sachbeiträgen für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Sachbeiträge richten sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 24 der Satzung.

(§ 28 WVG)

§ 28

Dienstkräfte

Die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Bediensteten und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Verbandes.

§ 29

Anordnungsbefugnis und Kassengeschäfte

1. Anordnungsbefugt sind die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die von ihr/ihm ermächtigten Personen.
2. Die Kassengeschäfte werden vom Zweckverband „Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ wahrgenommen.

(§ 68 WVG)

(§ 54 WVG)

§ 30

Öffentliche Bekanntmachung

Die im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Darmstädter Echo“ und im „Bergsträßer Anzeiger“. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und Karten genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem in die Unterlagen Einblick genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 31

Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

Die Verbandsversammlung wählt zwei Schaubeauftragte, Schauführerin/Schauführer ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder die oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig, spätestens zehn Tage vor dem Schautermin zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 32

Aufzeichnungen und Abstellung von Mängeln

Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

(§ 45 WVG)

§ 33

Aufsicht

1. Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
2. In technischen Angelegenheiten ist das Regierungspräsidium einzuschalten.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer Vertreterin/Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§ 72 ff. WVG)

§ 34

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 1.000.000,00 € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(§ 75 WVG)

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie alle Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 36

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(§ 58 WVG)

§ 37
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zum Schutz des Unternehmens zu befolgen. Anordnungen werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

Die Zusammenfassung der Verbandssatzung ergibt sich aus der am 01.01.1996 in Kraft getretenen Neufassung und der eingearbeiteten 1. Änderung vom 06.11.2002, der 2. Änderung vom 24.09.2007 sowie der 3. Änderung vom 21.12.2016, die am 01.01.2017 in Kraft tritt.

Der Vorstand des Abwasserverbandes
Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein
Dr. Habich, Verbandsvorsteher